Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 103 Ausgegeben Danzig, den 4. Oktober 1935

Inhalt:

261

Zweite Verordnung über das Kündigungsrecht von Wohnungen.

Vom 3. Oktober 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 83 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Soweit Beamte und Versorgungsberechtigte, die auf Anraten des Senats ihren Wohnsitz in das Deutsche Reich verlegen, zum 30. September 1935 das Mietverhältnis gekündigt haben oder ihnen das Mietverhältnis gekündigt ist, brauchen diese die von ihnen innegehaltenen Wohnungen erst dann zu räumen, sobald der Umzug tatsächlich erfolgen kann; die Frist erstreckt sich jedoch nicht über den 15. Oktober 1935 hinaus.

Das gleiche gilt für die Inhaber solcher Wohnungen, die aus ihrer Wohnung in eine von einem Beamten oder Versorgungsberechtigten innegehaltene Wohnung umziehen und für solche Wohnungsinhaber, deren neue Wohnung mit Rücksicht auf das nicht fristgemäße Fortziehen eines Beamten oder Versorgungsberechtigten nicht rechtzeitig frei wird.

Soweit die Wohnungen mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 erst nach dem 3. Oktober 1935 geräumt werden, ist für sie Mietentschädigung nach Maßgabe des § 557 Satz 1 BGB. zu zahlen. Soweit der Vermieter von dem bisherigen Mieter Mietsentschädigung gemäß Satz 1 erhält, wird der neue Mieter von der Verpflichtung zur Zahlung des Mietszinses insoweit frei.

§ 2

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 3. Oktober 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 12. 10. 1935.)

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 103 Ausgegeben Danzig, den 4. Oktober 1935

Tag	Inhalt	Seite
3. 10. 1935	Zweite Verordnung über das Kündigungsrecht von Wohnungen	1007

281

Zweite Verordnung über das Kündigungsrecht von Wohnungen.

Vom 3. Oktober 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 53 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Soweit Beamte und Versorgungsberechtigte, die auf Kosten des Senats ihren Wohnsitz in das Deutsche Reich verlegen, zum 30. September 1935 das Mietverhältnis gekündigt haben oder ihnen das Mietverhältnis gekündigt ist, brauchen diese die von ihnen innegehaltenen Wohnungen erst dann zu räumen, sobald der Umzug tatsächlich erfolgen kann; die Frist erstreckt sich jedoch nicht über den 15. Oktober 1935 hinaus.

Das gleiche gilt für die Inhaber solcher Wohnungen, die aus ihrer Wohnung in eine von einem Beamten oder Versorgungsberechtigten innegehaltene Wohnung umziehen und für solche Wohnungsinhaber, deren neue Wohnung mit Rücksicht auf das nicht fristgemäße Fortziehen eines Beamten oder Versorgungsberechtigten nicht rechtzeitig frei wird.

Soweit die Wohnungen mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 erst nach dem 3. Oktober 1935 geräumt werden, ist für sie Mietentschädigung nach Maßgabe des § 557 Satz 1 BGB. zu zahlen. Soweit der Vermieter von dem bisherigen Mieter Mietentschädigung gemäß Satz 1 erhält, wird der neue Mieter von der Verpflichtung zur Zahlung des Mietszinses insoweit frei.

§ 2

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 3. Oktober 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 12. 10. 1935.)

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. I. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.